



## Info-Blatt

### Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

#### 1) Wozu dient das Gewaltschutzgesetz?

Das Gewaltschutzgesetz findet Anwendung bei allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt (z.B. häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung, sonstige körperliche Übergriffe) oder Androhung einer Gewalttat.

Ebenso findet das Gesetz Anwendung, soweit jemand eine andere Person gegen Ihren ausdrücklichen Willen unzumutbar durch wiederholtes Nachstellen (sog. Stalking) belästigt oder diese -auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln- verfolgt (z.B. Anrufe, SMS, WhatsApp, Facebook u.a.).

**Eine einstweilige Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz ist nur dann begründet, wenn die Bedrohung aktuell ist.** Findet eine Belästigung bereits über einen längeren Zeitraum statt, so ist Unterlassungsklage zu erheben. Es empfiehlt sich, dann vorher rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt einzuholen.

#### 2) Welches Gericht ist zuständig?

Zuständig ist das Amtsgericht -Familiengericht-. Über den Antrag entscheidet der/die zuständige Richter/-in. Der Antrag ist wahlweise im Gerichtsbezirk

- am Wohnsitz des/der Antragsgegners/-in,
- am Ort der begangenen Tat

zu stellen.

#### 3) Welche alternative Entscheidung des/der Richters/Richterin ist möglich?

- Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn er ausdrücklich unbegründet ist,
- Vor einer Entscheidung kann eine schriftliche oder mündliche Anhörung aller Beteiligten stattfinden oder
- Der Beschluss kann bei begründeter Eile im Wege der einstweiligen Anordnung ohne Anhörung sofort erfolgen.

#### 4) Welche Anordnungen kann das Gericht treffen?

Es kann gegenüber dem Täter/der Täterin das Verbot ausgesprochen werden,

- die gemeinsame Wohnung zu betreten,
- sich dem Opfer zu nähern,
- bestimmte Orte des Opfers aufzusuchen (z.B. Arbeitsplatz, Schule/Kindergarten der Kinder),
- mit dem Opfer durch Fernkommunikationsmittel wie Mobiltelefon, E-Mail, WhatsApp, Facebook u.a. Kontakt aufzunehmen,

und/oder die Anordnung aussprechen,

- dem Opfer die Wohnung zu überlassen (hierbei ist es unerheblich, wer die Besitzrechte an der Wohnung hat)

## 5) Welche Unterlagen werden bei Antragstellung benötigt?

- Ein Ausweisdokument von Ihnen (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel etc.)
- Die vollständigen Daten des Täters/der Täterin (Name, Vorname, vollständige Anschrift)
- Vorgangsnummer der Polizeianzeige
- Bei ärztlicher Behandlung ärztliche Atteste und ggf. Ausdrucke von Fotos der Verletzungen
- Ausdrucke von erhaltenen Nachrichten der Bedrohungen (SMS, WhatsApp-Nachrichten, E-Mails usw.)
- Ihre eigene Mobilfunknummer für evtl. Nachfragen

## 6) Was passiert nach der Anordnung?

Die Anordnung ist der gegnerischen Partei zuzustellen. Dies wird von einem Gerichtsvollzieher vorgenommen, der durch das Amtsgericht mit der Zustellung beauftragt wird. Eine Eilentscheidung wird dann mit der Zustellung an die gegnerische Partei wirksam. Die zuständige Polizeidienststelle wird von der Anordnung benachrichtigt.

## 7) Was passiert, wenn der/die Antragsgegner/-in gegen die Anordnung verstößt?

In dem Beschluss wird dem/der Antragsgegner/-in im Regelfall ein Ordnungsgeld angedroht, wenn gegen die Anordnung verstoßen wird. Das Gericht legt die Höhe des Ordnungsgeldes nach Schwere der Gewalthandlung und nach den mutmaßlichen Einkommensverhältnissen des/der Antragsgegners/-in fest. Kann das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden, kann Ordnungshaft bis zu 6 Monate angeordnet werden.

Der Verstoß gegen die Anordnung muss bei Gericht mitgeteilt werden. Das zu verhängende Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft muss daher gesondert beantragt werden.

### **Wichtig!**

**Ein Verstoß gegen die Anordnung stellt auch immer eine Straftat nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes dar. Es ist daher dringend notwendig, dass Sie zusätzlich bei der Polizei eine Strafanzeige stellen, damit das Vergehen zudem strafrechtlich verfolgt werden kann!**

## 8) Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Beratungsmöglichkeiten bieten Ihnen auch sog. Opferschutzhilfen.

Nähere Informationen zum Gewaltschutz sowie Hinweise zu Opferberatungsstellen finden Sie für den hiesigen Gerichtsbezirk beim Landkreis Osterholz -Beratungsstelle Gewaltschutz- unter:

- [www.landkreis-osterholz.de/gewaltschutz](http://www.landkreis-osterholz.de/gewaltschutz)

Weitere allgemeine Informationen finden Sie auch unter:

- [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)
- [www.opferschutz-niedersachsen.de](http://www.opferschutz-niedersachsen.de)

**Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck**

**Klosterplatz 1**

**27711 Osterholz-Scharmbeck**

**Kontakt:**

**Tel.-Zentrale: 04791/305-500 oder Durchwahl Justizservice -111**

**Fax Zentrale: 04791/305-400 oder Fax Justizservice -402**